



Allgemeine Segelanweisungen des WVG 1928 e. V. – Insee Güstrow

- [NP] bezeichnet eine Regel, deren Verletzung keinen Protest eines Bootes begründet.
[DP] bezeichnet eine Regel, für deren Verletzung die Strafe im Ermessen des Protestkomitees liegt und geringer sein kann als eine Disqualifikation.
[SP] kennzeichnen Regeln, für welche eine Standardstrafe ohne Verhandlung durch das Wettfahrtkomitee vergeben werden kann oder für die bei einer Protestverhandlung die Strafe im Ermessen des Protestkomitees liegt.

1. REGELN

- 1.1 Die Regatten unterliegen den Regeln, wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ (WR) festgelegt sind.
1.2 Es gelten die Ordnungsvorschriften Regattasegeln des DSV. (Weitere Informationen auf: www.dsv.org)
1.3 Bei einem Sprachkonflikt sind bei den Ordnungsvorschriften Regattasegeln, der Ausschreibung und den Segelanweisungen der deutsche Text und sonst der englische Text maßgebend.
1.4 Es gilt WR Anhang T – Schlichtung wird angewandt. Der Schlichter kann im Fall der Anhörung eines Protestes im Nachgang zu einem abgebrochenen oder erfolglosen Schlichtungsversuch ein Mitglied des Protestkomitees sein. Dies ändert das Vorwort zu Anhang T.
1.5 [DP] [NP] Es gelten die Hygienevorschriften des Wassersport-Vereins-Güstrow 1928 e. V. und der [Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern \(Corona-LVO MV\)](#).

2. MITTEILUNG FÜR DIE TEILNEHMER

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht. Sie befindet sich an der Ostseite des Schuppens des WVG 1928 e. V. Bekanntmachungen können auch auf der Webseite oder elektronischen Bildschirmen angezeigt werden.

3. ÄNDERUNGEN DER SEGELANWEISUNG

Jede Änderung der Segelanweisungen wird vor 09:00 Uhr an dem Tag veröffentlicht, an dem sie gilt. Jede Änderung, die das Format oder den Zeitplan betrifft, wird vor 20:00 Uhr am Vortag veröffentlicht.

4. SIGNALE AN LAND

- 4.1 Signale an Land werden an dem Flaggenmast des WVG 1928 e. V. gezeigt.
4.2 Wenn die Flagge „AP“ an Land gezeigt wird, ist ‚1 Minute‘ durch ‚nicht weniger als 60 Minuten‘ in dem Wettfahrtsignal AP zu ersetzen. Die ändert das Wettfahrtsignal „AP“.
4.3 [DP] [NP] Wenn Flagge „AP über Flagge H“ an Land gezeigt wird, dürfen Boote den Hafen nicht verlassen. Die ändert das Wettfahrtsignal „AP über H“.
4.4 [DP] [NP] Wird Flagge Y an Land gezeigt, gilt WR 40 jeder Zeit auf dem Wasser. Das ändert das Vorwort zum WR Teil 4.

5. [NP] ZEITPLAN DER WETTFAHRTEN

- 5.1 Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung.
5.2 Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Abfolge von Wettfahrten zeitnah gestartet wird, wird mindestens fünf Minuten vor dem ersten Ankündigungssignal die orange Startlinienflagge mit einem akustischen Signal gesetzt.

6. KLASSENFLAGGEN

Es werden die offiziellen Klassenflaggen verwendet. Wenn ein optisches Signal über einer Klassenflagge gesetzt wird, gilt dieses nur für diese Klasse. Dies ändert das Vorwort Wettfahrtsignale.

7. WETTFAHRTGEBIET

Wettfahrtgebiet ist der Insee Güstrow.



8. BAHNEN

- 8.1 Die Zeichnungen im Anhang A zeigen die Bahnen, die Reihenfolge in der die Bahnmarken gerundet und die Seiten, an denen sie passiert werden müssen.
- 8.2 Das Wettfahrtkomitee zeigt spätestens mit dem Ankündigungssignal durch weiße Ziffern und/oder Buchstaben auf schwarzem Grund die zu segelnde Bahn gemäß Anhang A mit der entsprechenden Bezeichnung an.

9. BAHNMARKEN

- 9.1 Die Bahnmarken 1, 2, 3, 3s, 3p, 4s, 4p und 5 sind große gelbe zylinderförmige Tonnen.
- 9.2 Die Ablaufbahnmarke 1a, falls zutreffend, sind kleine gelbe zylinderförmige Tonnen.
- 9.3 Start- und Zielbahnmarken sind Boote des Wettfahrtkomitees mit orangefarbenen Flagge oder kleine rote zylinderförmige Tonnen.
- 9.4 Wenn eine Lee-Bahnmarke als Tor ausgewiesen ist, kann das Tor durch eine einzelne Bahnmarke ersetzt werden. Diese ist dann an Backbord zu lassen.

10. DER START

- 10.1 Die Startlinie wird gebildet durch den Peilmast auf dem Startschiff auf dem eine orange Flagge gesetzt ist und entweder einer kleinen roten zylinderförmigen Tonne oder dem Peilmast mit oranger Flagge auf einem Boot des Wettfahrtkomitees.
- 10.2 [DP] Am Ankergeschirr des Startschiffs kann eine Boje angebracht sein. Boote dürfen zu keiner Zeit zwischen dieser Boje und dem Startschiff hindurch segeln.
- 10.3 [DP] Boote, deren Ankündigungssignal nicht gegeben wurde, müssen den Startbereich während eines Startverfahrens einer anderen Wettfahrt meiden. Der Startbereich ist als Rechteck von 50 m von der Startlinie und den Begrenzungen in alle Richtungen definiert.
- 10.4 Boote, die nicht innerhalb vier Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden ohne Anhörung DNC oder DNS gewertet. Dies ändert WR A4 und A5.

11. BAHNÄNDERUNGEN

- 11.1 Um den Kurs zur nächsten Bahnmarke zu ändern, wird das Wettfahrtkomitee eine neue Bahnmarke legen oder die Ziellinie verlegen oder die leeseitige Torbahnmarke verlegen. Wenn eine neue Bahnmarke gelegt wurde, wird die ursprüngliche Bahnmarke schnellstmöglich entfernt. Wenn bei einer weiteren Bahnänderung eine neue Bahnmarke ersetzt wird, wird diese durch die originale Bahnmarke ersetzt.
- 11.2 Bei einer Bahnänderung mit Auswirkung auf die Luvbahnmarke, wird bei Bahnen mit zugehöriger Ablaufbahnmarke die Ablaufbahnmarke nicht neu ausgelegt, sodass es nach der Bahnänderung keine Ablaufbahnmarke mehr gibt.

12. DAS ZIEL

Die Ziellinie befindet sich zwischen einem Peilmast mit oranger Flagge auf einem Boot des Wettfahrtkomitees und entweder einer kleinen roten zylinderförmigen Tonne oder dem Peilmast mit oranger Flagge auf einem Boot des Wettfahrtkomitees.

13. STRAFSYSTEM

WR Anhang P, Besondere Verfahren zu Regel 42, wird unverändert angewendet.

14. ZEITLIMITS UND SOLLZEITEN

- 14.1 Die Sollzeit für alle Klassen beträgt 50 Minuten. Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Die ändert WR 62.1(a).
- 14.2 Das Zeitlimit für alle Klassen beträgt 90 Minuten.
- 14.3 Boote, die nicht innerhalb von 20 Minuten durch das Ziel gegangen sind, nachdem das erste Boot die Bahn absegelt hat und durch das Ziel gegangen ist, werden ohne Anhörung DNF gewertet. Das ändert WR 35, A4 und A5.



15. PROTESTE UND ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHUNG

- 15.1 Protestformulare sind im Wettfahrtbüro erhältlich.
- 15.2 Die Frist für Proteste, Anträge auf Wiedergutmachung oder Wiederaufnahme beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. dem Signal des Wettfahrtkomitees „heute keine Wettfahrten mehr“, je nachdem was später ist. Die Protestfrist beträgt 30 Minuten nachdem das Signal „heute keine Wettfahrten mehr“ an Land gesetzt wird.
- 15.3 Spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen veröffentlicht, um die Teilnehmer über Anhörungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Anhörungen können so geplant werden, dass sie vor Ablauf der Protestfrist beginnen. Anhörungen finden in den Räumen des Protestkomitees, wie veröffentlicht, statt.
- 15.4 Bekanntmachungen von Protesten durch das Wettfahrtkomitee, das Technische Komitee oder das Protestkomitee werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
- 15.5 Eine Liste der Boote, die nach WR Anhang P wegen eines Verstoßes gegen WR 42 bestraft wurden, wird veröffentlicht.
- 15.6 Verstöße gegen Regeln, die in der Ausschreibung oder den Segelanweisungen mit [NP] gekennzeichnet sind, sind keine Gründe für Proteste durch ein Boot. Dieses ändert WR 60.1(a).
- 15.7 Strafen für Verstöße gegen Klassenregeln oder Regeln der Ausschreibung oder der Segelanweisungen, die mit [DP] gekennzeichnet sind, liegen im Ermessen des Protestkomitees.
- 15.8 Verstöße gegen Regeln, die in der Ausschreibung oder den Segelanweisungen mit [SP] gekennzeichnet sind, können durch das Wettfahrtkomitee ohne Anhörung mit einer Standardstrafe belegt werden. Eine Liste solcher Verstöße und der entsprechenden Standardstrafen wird an den Aushängen für Bekanntmachungen veröffentlicht. Unabhängig davon kann das Wettfahrtkomitee gegen ein Boot protestieren falls es die Einschätzung hat, dass eine Standardstrafe nicht angemessen ist. Dieses ändert WR 63.1 und WR Anhang A5. Bei einer Anhörung aufgrund eines solchen Verstoßes liegt die Strafe im Ermessen des Protestkomitees.
- 15.9 In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.
- 15.10 Am letzten Wettfahrttag, muss ein Antrag auf Wiedergutmachung, der auf einer Entscheidung des Protestkomitees beruht, spätestens 30 Minuten nachdem die Entscheidung des Protestkomitees veröffentlicht wurde, eingereicht werden. Dies ändert WR 62.2.

16. WERTUNG

- 16.1 Siehe Ausschreibung.
- 16.2 Boote, die gegen WR 28.1 (Absegeln der Bahn) verstoßen haben, werden ohne Anhörung DNF gewertet. Dies ändert WR 63.1.

17. [DP] [NP] SICHERHEIT

- 17.1 Boote, die den Hafen für eine geplante Wettfahrt nicht verlassen, müssen das Wettfahrtbüro unverzüglich benachrichtigen.
- 17.2 Jedes Boot muss vor dem ersten Ankündigungssignal eines Tages am Heck des Startschiffes mit Wind von Steuerbord vorbeisegeln und die Segelnummer zeigen, bis das Wettfahrtkomitee bestätigt hat.
- 17.3 Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss das Wettfahrtkomitee darüber so bald wie möglich und das Wettfahrtbüro vor Ablauf der Protestfrist persönlich über seine Aufgabe informieren.

18. [DP] ERSATZ VON CREW UND AUSTRÜSTUNG

- 18.1 Das Ersetzen von Teilnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Wettfahrtkomitees gestattet und muss den Ordnungsvorschriften des DSV entsprechen.
- 18.2 Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch das Wettfahrtkomitee gestattet. Der Austausch muss bei erster zumutbarer Gelegenheit schriftlich beim Wettfahrtkomitee beantragt werden.



19. [DP] AUSRÜSTUNGS- UND VERMESSUNGSKONTROLLEN

Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Veranstaltungsvermesser oder einen Ausrüstungskontrolleur des Wettfahrtkomitees aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

20. OFFIZIELLE BOOTE

20.1 Offizielle Boote sind wie folgt gekennzeichnet:

- a) Wettfahrtkomitee: weiße Flagge mit „RC“.
- b) Protestkomitee/Jury/Schiedsrichter: weiße Flagge mit „JURY“.
- c) Rettung/Erste Hilfe/Medizinische Beratung: weiße Flagge mit „RESCUE“ oder Rotem Kreuz.

20.2 Auswirkungen von offiziellen Booten sind kein Grund für eine Wiedergutmachung. Dies ändert WR 60.1(b).

21. TEAMBOOTE

21.1 [DP] Teamleiter, Trainer und weitere Hilfspersonen müssen vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals für die erste startende Klasse mindestens 50 Meter außerhalb der Wettfahrtgebiete bleiben, bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder aufgegeben haben oder das Wettfahrtkomitee eine Verschiebung, einen allgemeinen Rückruf oder einen Abbruch signalisiert.

21.2 Begleit- und Trainerboote müssen Personen oder Booten in Gefahr jede denkbare Hilfe geben.

21.3 Begleit- und Trainerboote müssen den ihnen zugewiesenen Liegeplatz behalten.

22. [DP] ORDNUNG UND ABFALL

22.1 Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein.

22.2 Abfall muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

23. [DP] EINSCHRÄNKUNG DES „AUS DEM WASSER NEHMENS“

Kielboote dürfen während der Regatta nur unter den Bedingungen einer vorher eingeholten schriftlichen Erlaubnis des Wettfahrtkomitees aus dem Wasser genommen werden.

24. [DP] FUNKVERKEHR UND TELEFON

Außer im Notfall oder wenn Ausrüstung benutzt wird, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird, darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Informationen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone und Tablets zu.

25. PREISE

Siehe Ausschreibung.

26. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko. Siehe WR 4 – Teilnahme an der Wettfahrt –. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Materialschäden oder bei Verletzung oder im Todesfall von Personen, entstanden in Verbindung mit der Regatta und vor, während oder nach der Regatta.

27. VERSICHERUNG

Siehe Ausschreibung.